

Interfraktionelle Interpellation GFL, SP/JUSO (Tanja Miljanovic, GFL/Timur Akçasayar, SP): Schutzraumabdeckung in der Stadt Bern: Wo stehen wir und wie sollen diese im Alltag genutzt werden?

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Die Schutzraumabdeckung in der Stadt Bern liegt bei 63% (mit Schutzplätze im Arbeitsbereich 87%). Wie beurteilt der Gemeinderat die aktuelle Situation?
2. Wie sieht die Verteilung der Schutzraumabdeckung pro Stadtteil und pro statistischen Bezirk in der Stadt Bern aus?
3. Welche Massnahmen hat der Gemeinderat ergriffen, um die Schutzraumabdeckung in der Stadt Bern auf 100% zu erhöhen und so dem Grundsatz gerecht zu werden, dass allen ein Schutzplatz zusteht?
4. Welche Nutzungen im Alltag sind in den öffentlichen Schutzräumen zugelassen?
5. Wie klärt der Gemeinderat die Bedürfnisse der Bevölkerung ab (Quartiervereine, Schüller*innen, Jugendliche, Künstler*innen...), damit eine alltägliche Nutzung der öffentlichen Schutzräume möglich ist?

Begründung

Am 7. März 2024 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS den Grundsatz bestätigt, dass jede*r Einwohner*in ein Schutzplatz zusteht¹. In Gemeinden mit zu wenig Schutzplätzen sind Hauseigentümer*innen verpflichtet, beim Bau von Wohnhäusern Schutzräume unterhalten. Dies gilt in der Regel nur bei grösseren Überbauungen (ab 38 Zimmern bzw. 25 Schutzplätzen). Falls Schutzraumkapazität unzureichend ist, müssen die Gemeinden ebenfalls öffentliche Schutzräume bereitstellen. Derzeit prüft die Immobilien Stadt Bern bei allen neuen Schulanlagen, ob Schutzräume erstellt werden können. Auf dem Areal Goumoëns ist geplant, mit der neuen Schulanlage «Volksschule Weissenbühl» einen Schutzraum mit einer Geschossfläche von 600 m² zu errichten (die Kosten für den Schutzraum belaufen sich auf 2 Millionen Franken). Ausserdem ist geplant, im Viererfeld einen öffentlichen Schutzraum zu schaffen. Während neue Schutzräume geprüft werden, werden solche, die vor 1966 errichtet wurden und den Mindestanforderungen nicht mehr entsprechen, aufgehoben und anderweitig genutzt (sofern eine Ertüchtigung aus technischer und finanzieller Sicht als nicht sinnvoll betrachtet wird). Ein Beispiel dafür ist die aktuelle Sanierung der Volksschule Schwabgut, bei der der Zivilschutzraum (Keltenstrasse 41) aufgehoben und anderweitig genutzt wird. Mit der geplanten Sanierung der Volksschule Stöckacker soll der Schutzraum im Untergeschoss der Turnhalle (Bienenstrasse 11) aufgehoben werden. Mit dem Neubau der Volksschule Weissenbühl ergeben sich durch den neu geplanten Schutzraum auch Fragen zur Nutzung im Alltag. Dieser und andere Schutzräume können unter Beachtung der Vorschriften als Lager, Keller, Bastei- und Spielraum oder Archiv genutzt werden.

Bern, 27. Juni 2024

Erstunterzeichnende: Tanja Miljanovic, Timur Akçasayar

Mitunterzeichnende: Mirjam Roder, Michael Ruefer, Christoph Leuppi, Francesca Chukwunyere, Ingrid Kissling-Näf, Szabolcs Mihályi, Nicole Silvestri, Dominic Nellen, Barbara Nyffeler, Sofia Fisch,

¹ <https://www.babs.admin.ch/de/schutzraume-fur-die-bevolkerung#Schutz-bei-bewaffnetem-Konflikt>

Paula Zysset, Judith Schenk, Nora Krummen, Cemal Özçelik, Barbara Keller, Fuat Köçer, Emanuel Amrein, Mehmet Özdemir, Bernadette Häfliger

Antwort des Gemeinderats

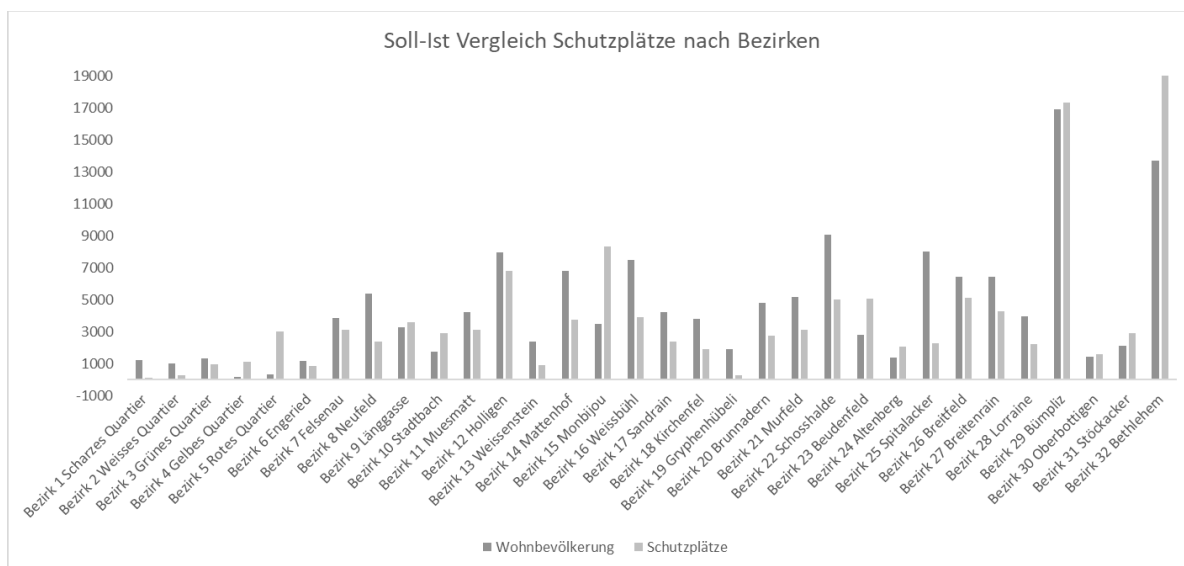
Zu Frage 1:

Der Gemeinderat sieht grossen Handlungsbedarf, dem im Rahmen der Bautätigkeiten wie beispielsweise bei Sanierungen oder Neubauten zu begegnen ist. Die zuständigen Instanzen prüfen, ob Schutzräume bei Projekten im Kosten-/Nutzenverhältnis zusätzlich erstellt werden können. Das Schutzraumdefizit kann jedoch nicht sofort behoben, sondern erst über die nächsten Jahrzehnte substanziell verringert werden. Insbesondere können in bestehenden Bauten (z.B. Altstadt Stadt Bern) nicht nachträglich Schutzräume installiert werden.

Zu Frage 2:

Die Verteilung der Schutzraumabdeckung pro Stadtteil sieht in der Stadt Bern wie folgt aus:

Stadtteil	Wohnbevölkerung	Schutzplätze
Stadtteil 1 Innere Stadt	4 023	5 422
Stadtteil 2 Länggasse Felsenau	19 587	15 904
Stadtteil 3 Mattenhof-Weissenbühl	32 262	26 058
Stadtteil 4 Kirchenfeld-Schosshalde	27 556	23 265
Stadtteil 5 Breitenrain-Lorraine	26 261	15 939
Stadtteil 6 Bümpliz-Oberbottigen	34 131	41 239



Zu Frage 3:

Gemäss einem Beschluss des Gemeinderats vom Januar 2024 soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden mit Vertreter*innen von Immobilien Stadt Bern (Federführung) und Schutz und Rettung Bern. Diese erarbeitet einen Prozess in Bezug auf die unterschiedlichen Bauarten von Schutzräumen, wie z.B. unter Schulhäusern oder unter Privatliegenschaften, und hält die entsprechenden Zuständigkeiten fest.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollen in die Vernehmlassung des neuen Immobilienhandbuchs der Stadt Bern einfließen.

Die Ergebnisse des Schlussberichts aus dem Jahr 2019 zur Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) wurden dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport & Militär (BSM) übermittelt und festgestellte Mängel dokumentiert. Die Mängelanzeige an die Schutzraumeigentümer*innen liegt in der Verantwortung des BSM. Die Mängel sind bis zur nächsten Kontrolle (Intervall von zehn Jahren) zu beheben. Potential zur Verbesserung der Schutzplatzbilanz sah die Projektleitung der PSK damals beim Bau von öffentlichen Schutzräumen in städtischen Liegenschaften sowie in der Umnutzung ehemaliger Zivilschutzanlagen (=Anlagen für die Zivilschutzorganisation) zu öffentlichen Schutzräumen. Letzteres wird aktuell durch die Stadt mit dem Kanton geprüft.

Zu Frage 4:

Gemäss dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) kann ein Schutzraum im Alltag beispielsweise als Lager, Keller, Bastel- und Spielraum oder Archiv genutzt werden. Bei dieser zivilschutzfremden Nutzung sind die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit, Elektroinstallationen, Brandschutz usw. zu beachten, und es dürfen keine Veränderungen an der Schutzraumhülle (Boden, Wände, Decke), den Panzertüren und Panzerdeckeln sowie dem Belüftungssystem vorgenommen werden. Projekte für bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen sind von den zuständigen Behörden zu bewilligen.

Zu Frage 5:

Im Rahmen von Nutzungsanfragen können entsprechende Gesuche eingereicht werden. Unter Vorbehalt der Vorgaben (s. Antwort zu Frage 4) wird die Nutzung – wenn möglich – bewilligt, was entsprechende Beispiele in der Stadt belegen.

Bern, 23. Oktober 2024

Der Gemeinderat